

Abschrift

**Rahmenvertrag**

**über die Lieferung von elektrischer Energie durch die swb GmbH für die Abnahmestellen der Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Bremen und des Arbeitgeberverbandes Handwerk e. V.**

---

**zwischen**

**der „Kreishandwerkerschaft Bremen“ und des „Arbeitgeberverbandes Handwerk e.V.“  
(im folgenden als „Kreishandwerkerschaft“ bezeichnet)  
Ansgaritorstraße 24  
28195 Bremen**

**und**

**der swb Vertrieb Bremen GmbH  
Theodor-Heuss-Allee 20  
28215 Bremen**

**Präambel**

Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft unterhalten im Netzgebiet des örtlichen Elektrizitätsverteilungsnetzbetreibers, der swb Norvia GmbH & Co. KG, Theodor-Heuss-Allee 20, 28215 Bremen (im folgenden: „Norvia“), eine Vielzahl unterschiedlicher Verbrauchsstellen. Diese Verbrauchsstellen werden ausnahmslos durch die swb mit elektrischer Energie beliefert. Alle diesbezüglichen Lieferungen von elektrischer Energie sind in Einzelverträgen zwischen den Kunden und Enordia geregelt.

Die langjährigen Geschäftsbeziehungen der Vertragspartner sind vom Gedanken der partnerschaftlichen Zusammenarbeit geprägt. Beide Parteien beabsichtigen, diese partnerschaftliche Beziehung langfristig für die Zukunft zu sichern und verleihen dieser Absicht mit diesem Vertrag Ausdruck.

Die Vereinbarungen dieses Rahmenvertrages gelten auch für bestehende und künftige Einzelverträge und verdrängen ggf. widersprechende einzelvertragliche Regelungen. Dies gilt nicht, soweit im folgenden oder in künftigen Einzelverträgen ausdrücklich der Vorrang einer abweichenden Einzelvertragsregelung gegenüber der betreffenden Bestimmung des Rahmenvertrages festgeschrieben wird.

**I.  
Vertragsgegenstand**

Die swb gewährt für die von ihr versorgten Verbrauchsstellen der diesen Rahmenvertrag beigetretenen Mitgliedern besondere Strompreiskonditionen. Voraussetzung für die Gewährung dieser Sonderkonditionen ist, dass für sämtliche Verbrauchsstellen der beigetretenen Mitgliedern ein Sondervertrag über die Lieferung und den Bezug von elektrischer Energie durch die swb besteht bzw. abgeschlossen wird. Zu den Bedingungen dieses Vertrages werden folgende Einzelverträge abgerechnet:

- swb Strom plus
- swb Strom compact-Vertrag
- swb Strom compact-pauschal Vertrag
- swb Strom compact-extra Vertrag
- swb Strom compact-plus Vertrag
- swb Strom compact-spezial Vertrag
- swb Strom optimo Vertrag (Mittelspannung)

**II.  
Preisnachlass**

1. Die beigetretenen Mitglieder erhalten unter den in Ziffer I. genannten Bedingungen für alle Verbrauchsstellen mit der Jahresschlussrechnung einen Preisnachlass für

- |   |         |
|---|---------|
| - swb Strom plus                            | von 2 % |
| - swb Strom compact-Vertrag                 | von 6 % |
| - swb Strom compact-pauschal Vertrag        | von 6 % |
| - swb Strom compact-extra Vertrag           | von 6 % |
| - swb Strom compact-plus Vertrag            | von 6 % |
| - swb Strom compact-spezial Vertrag         | von 6 % |
| - swb Strom optimo Vertrag (Mittelspannung) | von 4 % |

Die o. g. Preisnachlässe beziehen sich auf den Nettorechnungsbetrag der jeweiligen Einzelrechnungen.

2. Das beigetretene Mitglied hat über den vorgenannten Preisnachlass keinen Anspruch auf einen weiteren Preisnachlass. Sollten bei den betroffenen Verträgen bereits Nachlassregelungen bestehen, so werden diese ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages durch die Preisnachlassregelung gemäß Ziffer II.1 ersetzt.

**III.  
Eigenversorgung oder Versorgung durch Dritte**

1. Das beigetretene Mitglied verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages, Verträge über die Lieferung und den Bezug von elektrischer Energie weder mit Dritten abzuschließen, noch die Versorgung der von ihm unterhaltenen Verbrauchsstellen mit elektrischer Energie selbst vorzunehmen.
2. Sollte das beigetretene Mitglied dennoch eine oder bei mehreren von ihm unterhaltenen Verbrauchsstellen durch Dritte mit elektrischer Energie versorgen lassen bzw. die Versorgung der von ihm unterhaltenen Verbrauchsstellen mit elektrischer Energie selbst vornehmen, entfallen die in diesem Rahmenvertrag benannten Preisnachlässe vom Zeitpunkt der Umstellung an.

**IV.  
Abrechnungsgrundsätze und Rechnungslegung**

Die Rechnungslegung und die allgemeingültigen Abrechnungsgrundsätze der in diesen Rahmenvertrag einbezogenen Einzelverträge zwischen der swb und dem Kunden bleiben von diesem Vertrag unberührt.

**V.  
Vertragslaufzeit und Kündigung**

Dieser Vertrag tritt am 01.08.2002 in Kraft und läuft zunächst bis zum 31.07.2005. Wird der Vertrag nicht von einer der Parteien spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf oder vor dem Ablauf einer Verlängerungsperiode schriftlich gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Kalenderjahr.

**VI.  
Vertraulichkeit**

Etwaige Erklärungen gegenüber Dritten, insbesondere Presseerklärungen (z.B. Äußerungen in Interviews), sind nur nach vorheriger Abstimmung zwischen den Parteien zulässig. Für Schäden und Schadenersatzansprüchen aus der Verletzung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung gelten die gesetzlichen Regelungen.

**VII.  
Schlussbestimmungen**

1. Die beigetretenen Mitglieder verpflichten sich, etwaige zusätzliche Verbrauchsstellen oder Stilllegungen von Verbrauchsstellen der swb unverzüglich mitzuteilen. Die swb wird diese Veränderungen unmittelbar nach Bekanntwerden berücksichtigen. Beide Vertragsparteien erhalten eine Anpassungsbestätigung.
2. Sollten nach Vertragsabschluss erlassenen Gesetze, Steuern oder sonstige Regierungs- und/oder Verwaltungsmaßnahmen die Wirkung haben, dass die Erzeugung, der Bezug, die Fortleitung oder die Abgabe elektrischer Arbeit unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt werden, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Strompreise entsprechend ab dem Zeitpunkt, an dem die Versteuerung bzw. Verbilligung in Kraft tritt.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit dieser Vertrag lückenhaft sein sollte.
4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgewichen werden.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremen.

Bremen, 24. Mai 2002  
swb Vertrieb Bremen GmbH

Bremen, 21. Mai 2002  
Kreishandwerkerschaft Bremen

Bremen, 21. Mai 2002  
Arbeitgeberverband Handwerk e.V.